



Betriebs- und Benützungsreglement Kunstrasenfeld, Naturrasenfelder und Stadiongebäude Brühl

vom 12. April 2021

Stand: 23. August 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Art. 2 Zweck

II. Organisation

Art. 3 Zuständigkeit FC Muri, EG Muri, Oberaufsicht Gemeinderat Muri

Art. 4 Aufgabenverteilung Betrieb und Unterhalt

III. Betriebszeiten, Benützung, Bewilligungen

Art. 5 Betriebszeiten

Art. 6 Benützung

Art. 7 Vermietung, ausserordentliche Benützung

Art. 8 Sorgfaltspflicht, Räumung

IV. Werbung, Haftung, Versicherung

Art. 9 Werbung

Art. 10 Haftung

Art. 11 Versicherung

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Subsidiär geltende Recht

Art. 13 Sanktionen

Art. 14 Genehmigung und Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlage

Das Betriebs- und Benützungsreglement regelt den Betrieb und den Unterhalt des Kunstrasenfeldes, der Naturrasenfelder, des Stadiongebäudes, der Umgebung und der Erschliessungsanlagen.

Der Geltungsbereich umfasst das Kunstrasenfeld, weitere Trainingsplätze und Umgebung auf GB LIG Muri Nr. 2710, Eigentümerin EWG Muri, das Stadiongebäude im Baurecht SDR Muri Nr. 4076, Eigentümer Fussballclub Muri (FC Muri), und die Erschliessungsanlagen zu GB LIG Muri Nr. 2710.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der EWG Muri und dem FC Muri 1987 und der Zusatzvereinbarung 2021.

Art. 2 Zweck

Ziel und Zweck des Betriebs- und Benützungsreglement ist, Verantwortung und Aufsicht für Betrieb und Unterhalt der Bauten und Anlage zu regeln.

II. Organisation

Art. 3 Zuständigkeit FC Muri, EG Muri, Oberaufsicht Gemeinderat Muri

Der FC Muri ist als prioritärer Benützer für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen - insbesondere des Kunstrasenfeldes - zuständig und verantwortlich.

Der Gemeinderat Muri hat die Oberaufsicht, legt die Mietzinsen für Dritte fest und kann Aufgaben delegieren.

Allfällige Beschwerden sind an den Gemeinderat als oberste Aufsichtsinstanz zu richten.

Art. 4 Aufgabenverteilung Betrieb und Unterhalt

Aufgaben des FC Muri sind:

- Bewässerung (Arbeit und Wasserkosten) des Kunstrasenfeldes vor Gebrauch und bei Trockenheit gemäss den Vorgaben des Herstellers;
- Entfernen von Laub, Ästen, usw. vor und nach Gebrauch;
- Deponieren der Fussballtore nach jedem Gebrauch an die vorgegebenen Standorte;
- Schneeräumung mit vom Kunstrasenbauer bewilligten Geräten der prinzipiell bei Schnee gesperrten Kunstrasens;

- Allgemeiner Unterhalt wie Rasen mähen mit Aufsitzmäher, Kleinrasenmäher oder Motorsense, jäten neben den Feldern, Abfalleimer leeren, Grobreinigung der Anlagen und Parkplätzen
- Wiedereinlegen und Festtreten herausgelöster Rasenstücke nach jedem Gebrauch, Vermeidung von übermässiger Beanspruchung einzelner Rasenteilbereiche.

Aufgaben des Werkdienstes der EWG Muri sind:

- Striegeln/Bürsten nach Anweisung des Kunstrasenbauers und nach Bedarf;
- Tiefenreinigung nach Anweisung des Kunstrasenbauers und nach Bedarf;
- einfache Reparaturarbeiten vom Montag bis Freitag während den ordentlichen Arbeitszeiten;
- Unterhalt der Bewässerungs- und Sprinkleranlage von Montag bis Freitag während den ordentlichen Arbeitszeiten, kein Pikettdienst
- Unterhalt und Bewässern der Naturrasenfelder Plätze 2-4. Das Feld 4 wird nur unterhalten und bewässert, wenn der FC Muri die geforderte Vereinbarung mit dem Grundeigentümer vorlegt sowie den geforderten Wasseranschluss am nördlichen oder südlichen Ende des Spielfeldes installiert.
- Baum- und Strauchpflege im Winter

III. Betriebszeiten, Benützung, Bewilligungen

Art. 5 Betriebszeiten

Betriebszeiten sind:

- Montag bis Samstag 7.00 Uhr - 22.00 Uhr,
- Sonn- und Feiertagen 9.00 Uhr - 19.00 Uhr

Mittagsruhezeit 12.00-13.00 Uhr, ausgenommen Samstag.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 Benützung

Das Kunstrasenfeld und die weiteren Anlagen können grundsätzlich vom FC Muri, der Schule und weiteren Vereinen benützt werden. Priorität hat der FC Muri. Der FC Muri koordiniert die Benützung.

Das Kunstrasenfeld darf nur in Anwesenheit eines vom FC Muri angestellten Trainers oder einer vom FC Muri angeleiteter und befugter Person genutzt werden.

Die Benützung des Kunstrasenfeldes und der weiteren Anlagen ist für Schulen von Muri und Murianer Vereine kostenlos. Die weiteren Benützer haben einen Mietzins zu bezahlen.

Die Beleuchtungsanlage muss am Ende der Betriebszeiten ausgeschaltet werden.

Hi-Fi- und sonstige Beschallungsanlagen, sind verboten. Ausgenommen sind betriebsbedingte Durchsagen über die installierte Lautsprechanlage.

Pyrotechnik sowie Laserstrahler sind verboten.

Übermässiger Lärm ist zu vermeiden.

Unbefugtes Befahren der Spielfelder mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Fahrräder, usw. dürfen nur auf den dafür bestimmten Parkflächen parkiert werden. Das Parkieren auf privaten und öffentlichen Strassen und Wegen ist grundsätzlich verboten.

Das Parkieren bei Spielen der 1. Mannschaft des FC Muri wird speziell geregelt. Vom FC Muri /von den Organisatoren ist vorher ein Sicherheits- und Verkehrskonzept bei der Abteilung Sicherheit der EWG Muri einzureichen. Weitere Ausnahmen bei Grossanlässen bewilligt der Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann die kurz- oder längerfristige Schliessung der Spielfelder verfügen, falls sich Benutzer nicht an die festgelegten Rahmenbedingungen halten.

Anordnungen des Werkdienstes der Gemeinde sind zu beachten. Bei Missachtung kann der Gemeinderat die Nutzung der Plätze einschränken oder falls nötig bis zur vollständigen Regeneration ganz oder teilweise sperren. Eine Einschränkung oder Sperrung ist dem FC am Vortag mitzuteilen.

Bei Trockenheit können die Naturrasenfelder zur Bewässerung kurzfristig gesperrt werden. Der FC Muri wird darüber spätestens am Vortag informiert.

Art. 7 Vermietung, ausserordentliche Benützung

Mietgesuche für die ordentliche Benützung für Sportveranstaltungen oder -trainings sind an den FC Muri zu richten.

Die Mieter haben den vom Gemeinderat festgelegten Mietzins zu zahlen.

Gesuche auf eine ausserordentliche Benützung der Anlagen bzw. von Anlageteilen für Grossanlässe sind mindestens sechs Monate vor dem Anlass schriftlich dem Gemeinderat Muri einzureichen.

Der Gemeinderat wird Grossanlässe und Events nur zurückhaltend und ausnahmsweise bewilligen. Ausserdem ist für jeden Grossanlass ein separates Verkehrslenkungs- und Parkierungskonzept einzureichen und von der Abteilung Sicherheit zu genehmigen. Bewilligungsfähig sind Benützungen des Kunstrasens im Rahmen von seltenen Grossanlässen mit sportlichem oder kulturellem Bezug wie ein Turnfest, Jugendfest, Grümpelturnier, etc. Der Kunstrasen eignet sich nicht für Events wie Partys, Oktoberfeste, Konzertveranstaltungen, Sommerbeizen etc. Gesuche für solche Anlässe wird der Gemeinderat nicht bewilligen¹.

¹ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 2021

Art. 8 Sorgfaltspflicht, Räumung

Die Anlagen sind generell so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden und müssen in geordnetem Zustand verlassen werden. Lauftrainings sind ausserhalb der markierten Spielfelder durchzuführen.

Geräte und Spielmaterial müssen eingesammelt und von den Benutzern weggebracht bzw. in den entsprechenden Lagerräumen versorgt werden.

IV. Werbung, Haftung, Versicherung

Art. 9 Werbung

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind berechtigt, auf den speziell dafür bezeichneten Flächen Werbung zu betreiben. Werbung für Tabak und Spirituosen ist verboten.

Art. 10 Haftung

Die Benutzer haften gegenüber der EWG Muri für mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

Der FC Muri haftet für allfällige Wiederinstandstellungskosten aufgrund unsachgemässer Benützung oder Schneeräumung.

Die EG Muri und der FC Muri als prioritärer Benutzer und allfälliger Vermieter übernehmen für Unfälle sowie für Sachschäden oder Diebstahl an privaten Gegenständen etc. keine Haftung.

Art. 11 Versicherung

Die Versicherung - insbesondere Haftpflicht für Personen- und Sachschäden - ist Sache der Benutzer, insbesondere der Vereine und anderen Organisationen, welchen die Anlagen vermietet oder zur Nutzung überlassen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Subsidiär geltende Recht

Das jeweils gültige Polizeireglement der Gemeinde Muri ist anwendbar, sofern und soweit dieses Betriebs- und Benützungsreglement keine besonderen Bestimmungen enthält.

Art. 13 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann der Gemeinderat die notwendigen Sanktionen und Massnahmen verfügen.

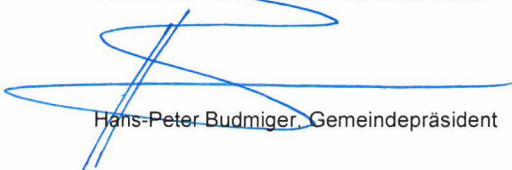
Die Benützer werden über die wichtigsten Punkte vom FC Muri vor Ort auf einer Hinweistafel hingewiesen. Inhalt und Strafandrohungen werden in Absprache mit der Repol festgelegt.

Art. 14 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Betriebs- und Benützungsreglement wurden durch den Gemeinderat am 12. April 2021 genehmigt.

Muri, 12. April 2021

Namens des Gemeinderates



Hans-Peter Budmiger, Gemeindepräsident



Severin Bättig, Gemeindeschreiber